

**Schriften zur Verfassungsgeschichte**

**Band 8**

**Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers  
(1701 - 1785)**

**Zur Entstehung des historischen Positivismus  
in der deutschen Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts**

**Von**

**Dr. Erwin Schömbs**



**D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N**

**ERWIN SCHÖMBS**

**Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701 - 1785)**

**Schriften zur Verfassungsgeschichte**

**Band 8**

# **Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers**

**(1701 - 1785)**

**Zur Entstehung des historischen Positivismus  
in der deutschen Reichsrepublizistik des 18. Jahrhunderts**

**Von**

**Dr. Erwin Schömbs**



**D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N**

**Alle Rechte vorbehalten  
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1968 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
D 21**

Die Verwaltung der Gerechtigkeit besteht hauptsächlich darin, daß alle Mitglieder des Staates bei den ihnen zustehenden Rechten und Besitzungen geschützt werden.

*Joh. Jak. Moser (1773)*



## Vorwort

In der verfassungsgeschichtlichen Forschung der letzten Jahrzehnte nimmt die deutsche Reichspublizistik des 17./18. Jahrhunderts nur einen bescheidenen Platz ein. Die politischen Ereignisse der Jahre nach 1803 hatten ihren Forschungsgegenstand, das Staatsrecht des alten Deutschen Reiches, mit einem Schlag in den Bereich der Historie verwiesen. Für die Rechtswissenschaft schienen die Darstellungen des positiven Staatsrechts aus dem 18. Jahrhundert fortan keine Bedeutung mehr zu haben. Erst in jüngster Zeit richtet sich der Blick der Rechtshistoriker wieder häufiger auf die Publizisten des alten Deutschen Reiches. Die Verdienste der Reichsrechtswissenschaft um die Ausbildung des modernen deutschen Staatsrechts treten allmählich in helleres Licht, die geschichtliche Verankerung von Begriffen und Methoden der Staatsrechtslehre wird neu bewußt.

Die folgende Untersuchung zum Staatsrecht Johann Jakob Mosers (1701—1785) möchte vor allem die methodischen Anliegen eines Autors nachzeichnen, der oft als „Vater des deutschen Staatsrechts“ gerühmt wurde. Das Lebenswerk Mosers erweist sich als die Wendemarke von der naturrechtlichen zur positivistischen Schule der Reichspublizistik; die „Epoche Moser“ im deutschen Staatsrecht bildet den Angelunkt auf dem Weg von Pufendorf zu Piëtter. Der historische Positivismus in der Reichsrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts hat in Moser seinen ersten großen Systematiker. Die nähere Betrachtung von Mosers Werk ergibt, daß seine bahnbrechende Leistung in wichtigen Punkten im Denken jener Professoren ihre Wurzeln hat, die während der Universitätsjahre seine Lehrer waren; die Studie über Moser muß daher zugleich ein Beitrag zur württembergischen Gelehrtengeschichte sein, insbesondere zur Geschichte der Tübinger Juristenfakultät.

Die Arbeit hat im Sommer 1966 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen als Dissertation vorgelegen. Die zwischenzeitlich erschienene Literatur konnte für den Druck nur noch teilweise berücksichtigt werden.

Unter meinen Tübinger Lehrern des Rechts habe ich vor allem Herrn Professor Dr. Ferdinand Elsener zu danken, der meine Aufmerksamkeit auf die reiche Geschichte der Tübinger Juristenfakultät gelenkt und meine ersten wissenschaftlichen Bemühungen mit hilfreichem Rat gefördert hat. Mein Dank gilt auch den wissenschaftlichen Assistenten

Dr. Clausdieter Schott (Freiburg i. Br.) und Dr. Klaus Schlaich (Tübingen), die das Entstehen der Arbeit mit freundschaftlicher Kritik begleitet und gefördert haben. Zu Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Professor Dr. Otto Bachof, Tübingen, und Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann, die durch Rat und Hilfe die Drucklegung der Arbeit ermöglicht haben. Ich möchte an dieser Stelle auch dankbar der entscheidenden Anregungen gedenken, die ich meinem verstorbenen Tübinger Lehrer Professor Dr. Adolf Schüle verdanke. In seinem Seminar wurde immer wieder die Frage nach dem Recht hinter dem Gesetz gestellt und mit heißem Herzen bewegt. Die Untersuchung über Joh. Jak. Moser mag als geschichtliches Beispiel dienen für das dem Staatsrechtslehrer aufgegebene Ringen um das Verhältnis von Gesetz und Recht.

Tübingen, im Dezember 1967

*Erwin Schömbs*

## Inhaltsverzeichnis

### Einführung

|  |    |
|--|----|
| Mosers Platz in der Entwicklung der staatsrechtlichen Methodik ..... | 13 |
|--|----|

### 1. Teil

#### Die geistigen Grundlagen von Mosers Werk in Studium und Bildungsgang — Zugleich ein Beitrag zur Tübinger Gelehrten geschichte

|   |     |
|---|-----|
| <i>I. Kapitel: Jugend und Gymnasialzeit in Stuttgart (1701—1717)</i> .....                          | 21  |
| 1. Herkunft der Familie Moser aus der württ. „Ehrbarkeit“ .....                                     | 21  |
| 2. Das Elternhaus Johann Jakob Mosers .....   | 23  |
| 3. Mosers Unterricht im Akademischen Gymnasium zu Stuttgart<br>(1712—1717) .....                    | 25  |
| 4. Der Entschluß zum Studium der Rechte in Tübingen .....   | 33  |
| <i>II. Kapitel: Studium an der Universität Tübingen (1717—1720)</i> .....                           | 39  |
| 1. Der Freundeskreis: C. F. Harpprecht und E. D. Hauber .....                                       | 39  |
| 2. „Gelehrter Briefwechsel“ mit Struve, Uffenbach, Pfeffinger .....                                 | 46  |
| 3. Die selbständige Arbeitsweise Mosers .....   | 52  |
| 4. Studium an der philosophischen Fakultät .....  | 55  |
| a) Studiengang .....  | 55  |
| b) Vorlesungen in Geschichte und Philosophie .....  | 57  |
| 5. Studium an der Juristenfakultät .....  | 62  |
| a) Studiengang .....  | 62  |
| b) Juristische Vorlesungen .....  | 65  |
| <i>III. Kapitel: Die Tübinger Lehrer Mosers</i> .....   | 70  |
| 1. Der Theologe Christoph Matthäus Pfaff (1686—1760) .....  | 70  |
| a) Pfaffs Einfluß auf Mosers Studiengang .....  | 70  |
| b) Mosers Abhängigkeit vom „praktischen Naturrecht“ Pfaffs ...                                      | 75  |
| c) Das Zerwürfnis Pfaff — Moser (1720) .....  | 79  |
| Exkurs: Mosers Rolle bei der gescheiterten Berufung Pfaffs nach<br>Göttingen (1755/56) .....        | 85  |
| 2. Der Staatsrechtslehrer Gabriel Schweder (1648—1735) .....  | 92  |
| a) Schweders methodische Konzeption zum Staatsrecht .....   | 92  |
| b) Mosers Anschluß an Schweders historischen Positivismus .....                                     | 98  |
| 3. Der Rechtshistoriker Joh. Jak. Helferich (1692—1750) .....                                       | 101 |
| a) Mosers Studium unter Helferich am Collegium Illustre .....                                       | 101 |
| b) Helferich und Moser im Kampf um eine Professur an der<br>Tübinger Juristenfakultät 1729/30 ..... | 105 |

|  |     |
|--|-----|
| 4. Der Staatsrechtler und Politiker Joh. Theodor Scheffer (1687—1745) .....                | 109 |
| a) Scheffer als Tübinger Professor um 1720 .....   | 109 |
| b) Moser und Scheffer in der württembergischen Regierung Karl Alexanders (1734—1736) ..... | 111 |
| 5. Der Pandektenprofessor Michael Grass (1657—1731) .....                                  | 115 |
| a) Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Moser und Grass .....                          | 115 |
| b) Grass' Hilfe bei Mosers Studiengang .....   | 116 |
| <b>IV. Kapitel: Moser als „Privatdozent“ in Tübingen 1720/21</b> .....                     | 119 |
| 1. Die wissenschaftliche Entwicklung Mosers bis 1720 .....                                 | 119 |
| 2. Ernennung zum Professor extraordinarius im Sommer 1720 .....                            | 122 |
| 3. Versuche zur Lehrtätigkeit im Winter 1720/21 .....                                      | 129 |
| <b>V. Kapitel: Mosers Lebensweg 1720—1785</b> .....  | 132 |

## 2. Teil

|   |     |
|---|-----|
| <b>Der historische Positivismus im Staatsrecht Mosers</b>                                   |     |
| <b>— Methode und System einer erneuerten Reichsrechtswissenschaft —</b>                     |     |
| <b>VI. Kapitel: Das Programm: Die Tübinger Antrittsrede (1720)</b> .....                    | 147 |
| 1. Historische Quellenkritik im ius publicum .....  | 147 |
| a) Notwendigkeit .....  | 147 |
| b) Anwendung .....  | 148 |
| 2. Plan einer „Sammlung deutscher Staatsgesetze“ .....                                      | 152 |
| a) Probleme der Textherstellung .....   | 152 |
| b) Kaiserliches Privileg für Mosers „Corpus iuris Germanici“ (1725) .....                   | 155 |
| 3. Rechts- und Staatsgeschichte als Vorgeschichte des geltenden Rechts .....                | 158 |
| a) Rechtsgeschichte als Rechtsquellenforschung .....  | 158 |
| b) Staatsgeschichte als Entwicklungsgeschichte der Staatsverfassung .....                   | 159 |
| 4. Mosers Vorlesungsplan 1720 .....   | 161 |
| a) Einführung: Zur staatsrechtlichen Methodik .....   | 161 |
| b) Novellenkolleg .....   | 162 |
| c) Staatsrechtsvorlesung .....  | 165 |
| d) Kolloquium über Schweders „Introductio“ .....  | 167 |
| e) Römische Rechtsgeschichte .....  | 169 |
| f) Einführungsvorlesung .....   | 172 |
| g) Besprechung juristischer Neuerscheinungen .....  | 175 |
| <b>VII. Kapitel: Mosers staatsrechtliche Methode</b> .....                                  | 178 |
| 1. Die Verbindung von Staatsrecht und Staatsgeschichte am Beginn des 18. Jahrhunderts ..... | 178 |
| a) Die „bella diplomatica“ als Aufgabe der Reichspublizistik ...                            | 178 |
| b) Die „Hofpublizistik“ als Hilfsmittel der praktischen Politik ...                         | 186 |

|   |            |
|---|------------|
| 2. Die Emanzipation des ius publicum von der Historie bei Moser .....                           | 196        |
| a) Rückführung des Staatsrechts auf die positiven Rechtsquellen .....                           | 196        |
| b) Abkehr von der unkritischen „Verwertung“ der Geschichte .....                                | 206        |
| c) Bemühen um voraussetzungslose Erforschung der Verfassungsgeschichte .....                    | 213        |
| <b>VIII. Kapitel: Mosers System des Reichsstaatsrechts .....</b>                                | <b>222</b> |
| 1. Grundlagen .....   | 222        |
| a) Normbezogenes Staatsrecht als Garantie der Rechtssicherheit .....                            | 222        |
| b) Rechtsquellsystem als Ordnungsprinzip des öffentlichen Rechts .....                          | 224        |
| 2. Die „Hauptquellen“ des Reichsstaatsrechts .....  | 230        |
| a) Gesetztes Recht: Reichsgrundgesetze — Staatsverträge — Privilegien .....                     | 230        |
| b) „Reichsherkommen“: Bedeutung des Verfassungsgewohnheitsrechts .....                          | 239        |
| 3. Die „Nebenquellen“ .....   | 244        |
| a) Geltungsgrund und Anwendungsbereich .....  | 244        |
| b) Die Nebenquellen im einzelnen .....  | 245        |
| aa) Völkerrecht .....   | 245        |
| bb) Kanonisches Recht .....   | 246        |
| cc) Langobardisches Lehnsrecht .....  | 246        |
| dd) Heilige Schrift .....   | 248        |
| 4. Das „allgemeine oder natürliche Staatsrecht“ .....   | 251        |
| a) Anwendung als Nebenquelle .....  | 251        |
| b) „Natürliches“ und positives Staatsrecht .....  | 252        |
| c) Analogie im Staatsrecht .....  | 253        |
| 5. Die Funktion des römischen Rechts im Staatsrecht .....                                       | 255        |
| a) Ablehnung der Rezeption in Mosers Frühwerk .....   | 255        |
| b) Die spätere Anerkennung als „Nebenquelle“ .....  | 257        |
| c) Auseinandersetzung mit abweichenden Lehren .....   | 260        |
| 6. Mittelalterliches Recht und Reichsverfassung .....   | 263        |
| a) Wiederentdeckung der einheimischen Rechtsquellen seit dem 17. Jahrhundert .....              | 263        |
| b) Mosers Verwerfung von Sachsen- und Schwabenspiegel als Quellen des Staatsrechts .....        | 265        |
| c) Verweisung der Volksrechte und Capitularien in den Bereich der Historie .....                | 268        |
| <b>IX. Kapitel: Schlußbemerkung: Rechtssicherheit als Grundlage des „gemeinen Besten“ .....</b> | <b>271</b> |
| 1. Mosers Frontstellung gegen das „Vernunftrecht“ .....   | 271        |
| 2. Das „Gesetz“ als Verbürgung von Rechtspositionen .....                                       | 276        |
| <b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b>  |            |
| 1. Die Schriften J. J. Mosers .....   | 281        |
| 2. Ungedruckte Quellen .....  | 295        |
| 3. Literaturverzeichnis .....   | 296        |
| <b>Personenregister .....</b>   | <b>306</b> |

## **Abkürzungen**

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Abh.</b>    | <b>Abhandlung(en)</b>   |
| <b>ADB</b>     | <b>Allgemeine Deutsche Biographie</b>   |
| <b>BlWKG</b>   | <b>Blätter für württ. Kirchengeschichte</b>   |
| <b>Dig.</b>    | <b>Digesten des Corpus iuris civilis</b>  |
| <b>FS</b>      | <b>Festschrift</b>  |
| <b>HRG</b>     | <b>Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte</b>  |
| <b>HZ</b>      | <b>Historische Zeitschrift</b>  |
| <b>Jb, Jbb</b> | <b>Jahrbuch, -bücher</b>  |
| <b>LB</b>      | <b>Landesbibliothek</b>   |
| <b>LThK</b>    | <b>Lexikon für Theologie und Kirche</b>   |
| <b>MA, ma</b>  | <b>Mittelalter, mittelalterlich</b>   |
| <b>NWB</b>     | <b>Pfeilsticker, Neues Württ. Dienerbuch</b>  |
| <b>OAB</b>     | <b>Oberamtsbeschreibung</b>   |
| <b>RGG</b>     | <b>Religion in Geschichte und Gegenwart</b>   |
| <b>UAT</b>     | <b>Universitätsarchiv Tübingen</b>  |
| <b>UBT</b>     | <b>Universitätsbibliothek Tübingen</b>  |
| <b>WVjH</b>    | <b>Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte</b>   |
| <b>Z</b>       | <b>Zeitschrift</b>  |
| <b>ZRG</b>     | <b>Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische, Kanonistische, Romanistische Abteilung)</b> |
| <b>ZStW</b>    | <b>Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft</b>   |
| <b>ZWL</b>     | <b>Zeitschrift für württ. Landesgeschichte</b>  |

## Einführung

### Mosers Platz in der Entwicklung der staatsrechtlichen Methodik

Zu allen Zeiten hat es Historiker gereizt, die Geschichte der Wissenschaften am Lebenswerk großer Gelehrter darzustellen. Auch *Johann Jakob Moser* als anerkannter Meister des ius publicum um die Mitte des 18. Jahrhunderts müßte zu solcher Betrachtung schon vielfach angeregt haben. Doch fehlt in der weitläufigen Moser-Literatur gerade eine gründliche Monographie, die seinen Platz in der Entwicklung der Staatsrechtswissenschaft abklärt. Lange Jahrzehnte war es überhaupt still geworden um den „Vater des deutschen Staatsrechts“<sup>1</sup>. Zuletzt hatten Hermann Schulze (1869) und Ernst Landsberg (1898) — noch unter den Fragestellungen des staatsrechtlichen Positivismus (Schulze) und der späten Historischen Rechtsschule (Landsberg) — das juristische Lebenswerk des viel gerühmten, aber wenig gelesenen Mannes in einer umfangreicheren Darstellung gewürdigt<sup>2</sup>. Viel mehr als der Rechtsglehrte Moser, der in der Literatur des 18. Jahrhunderts noch eine bedeutende Stellung eingenommen hatte, war es in neuerer Zeit der Politiker und der „Pietist“ Moser, der die Aufmerksamkeit der Nachwelt auf sich zog<sup>3</sup>. Allenfalls wurde

<sup>1</sup> Mit diesem Prädikat wurde Moser erstmals von seinem Urenkel Robert von Mohl ausgezeichnet in dem Aufsatz „Die beiden Moser in ihrem Verhältnis zu deutschem Leben und Wissen“ (1846), S. 367 (so schon Aug. Schmid, Das Leben Mosers, 1868, Vorwort S. 1). — H. Schulze brachte diese eingängige Kennzeichnung als Titel seines Vortrags „J. J. Moser, der Vater des deutschen Staatsrechts“ (1869) in allgemeine Verbreitung.

<sup>2</sup> H. Schulze, wie Anm. 1 und nochmals in ADB 22 (1885) S. 372 ff.; Landsberg in: *Stintzing-Landsberg*, Gesch. der dt. Rechtswissenschaft, Bd. III/1 (1898), S. 315 ff. Zu H. Schulzes (1824–1888) staatsrechtlichem Schaffen, das von der gemeinrechtlichen Zivilistik herkam, vgl. Landsberg Bd. III/2 S. 976 ff. Gegen die der Kennzeichnung Mosers als „Vater des deutschen Staatsrechts“ zugrundeliegende unhistorische Vorstellung des Rechtspositivismus im 19. Jh. von der „Erfindung“ des eigentlichen Staatsrechts wendet sich schon Bader, in: Lebensbilder aus Schwaben, Bd. 7 (1960) S. 93. Daß andererseits nach dem heutigen Stand der Forschung die Einschätzung der Jurisprudenz gerade des 18. Jhs. durch die Historische Rechtsschule nicht mehr uneingeschränkt geteilt werden kann, zeigt auch am Beispiel von Landsberg die Arbeit von Buschmann, Ursprung und Grundlagen der geschichtlichen Rechtswissenschaft (1963), bes. S. 55 ff.

<sup>3</sup> Aus dem 18. Jh. vgl. etwa die Darstellung bei Pütter, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Bd. 1 (1776), S. 408 ff. — Aus der neueren Moser-Literatur seien genannt: A. E. Adam, J. J. Moser als württbg. Landschaftskonsulent 1751–1771 (1887); A. Dehlinger, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Bd. 1 (1951), S. 74 ff.; W. Grube, Der Stuttgarter

dabei noch die geistesgeschichtliche Einordnung des in Wissenschaft wie Politik des 18. Jahrhunderts gleich wirkungskräftigen Mannes in die Bewegungen von Naturrecht und Aufklärung in den Blick genommen.

Daher betrat Karl S. Bader weitgehend unbestelltes Neuland, als er jüngst im Rahmen der „Schwäbischen Lebensbilder“ auch das Rechtsdenken Mosers aus der Sicht unserer Zeit würdigte<sup>4</sup>. Aus dem früheren Schrifttum vermochte neben den genannten Darstellungen von Schulze und Landsberg vor allem die Studie des Moser-Nachfahren Robert von Mohl einen Anhalt für die Würdigung des Staatsrechtslehrers Moser zu geben<sup>5</sup>. In den letzten Jahrzehnten hatten aus seinem weiten juristischen Werk lediglich völkerrechtliche Fragen die Beachtung der Wissenschaft gefunden<sup>6</sup>. Daher konnte Bader feststellen, daß man bisher „an Mosers wissenschaftlichen und juristischen Leistungen bei aller Hochachtung vor unermüdlichem Streben doch eher etwas verlegen vorbeigegangen“ sei, daß man aber zur vollen Würdigung dieses Mannes nicht vordringen könne ohne die Analyse seines rechtswissenschaftlichen Werkes<sup>7</sup>. Schon im Rahmen der knappen Biographie hat dabei Bader eine Darstellung gebracht, die von der bisherigen Einschätzung Mosers aus der Sicht des 19. Jahrhunderts als eines unsystematischen und kritiklosen Vielschreibers, des „schreibseligsten Gelehrten der Welt“ (*Bluntschli*)<sup>8</sup> ebenso ab-

---

Landtag 1457—1957 (1957), S. 434 ff.; F. Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770—1815 (1951), S. 45 ff.; W. Zorn, Reichs- und Freiheitsgedanken in der dt. Publizistik des ausgehenden 18. Jhs. (1959), S. 15 ff.; P. Lahnstein, Schwäb. Silhouetten (1962), S. 31 ff.; M. Fröhlich, J. J. Moser in seinem Verhältnis zum Rationalismus und Pietismus (1925); Alo Münch, J. J. Moser, der Gefangene auf dem Hohentwiel (1937).

<sup>4</sup> Bader, J. J. Moser — Staatsrechtslehrer und Landschaftskonsulent 1701—1785, in: Lebensbilder aus Schwaben, Bd. 7 (1960), S. 92—121.

<sup>5</sup> R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswiss., Bd. 2 (1856), S. 401—424. — Robert v. Mohl (1799—1875) war der Urenkel J. J. Mosers; dessen Tochter Christina Beate hatte den Stuttgarter Kirchenrats-Expeditionsrat Carl Gottlob Mohl (1727—1801) geheiratet; vgl. die Schilderung Mohls in seinen „Lebenserinnerungen“ Bd. 1 (1902), S. 8, 13 ff.; ferner Bauser, Gesch. der Moser von Filseck (1911), S. 62. — Die enge geistige Verwandtschaft im wissenschaftlichen Werk von Moser und Mohl betont Landsberg, S. 402 f.; vgl. auch die Darstellung von Mohls staats- und verwaltungsrechtlicher Arbeitsweise bei E. Angermann, Rob. v. Mohl (1962), bes. S. 95 ff.

<sup>6</sup> So zunächst in dem Aufsatz von A. Verdross, J. J. Mosers Programm einer Völkerrechtswissenschaft der Erfahrung, in: Z. f. Öff. Recht, Bd. 3 (1922), S. 97 ff.; dann in der knappen Darstellung von Ludwig Becher, J. J. Moser und seine Bedeutung für das Völkerrecht, jur. Diss. Würzburg 1927; schließlich mit den gedankenreichen Ausführungen bei Arthur Nußbaum, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 194 ff. — Erik Wolf hat in seiner Reihe „Deutsches Rechtsdenken“, Heft 16 (1959), Mosers „Grundsätze des Völkerrechts“ von 1777 neu herausgegeben.

<sup>7</sup> a.a.O. (Anm. 4), S. 93 mit Bezug auf die Moser-Biographien von Schmid (1868) und Wächter (1885).

<sup>8</sup> J. C. Bluntschli, Gesch. der Staatswissenschaft, 3. Aufl. (1881), S. 451. — Schon 1739 zählte G. A. Jenichen Moser „unter die Polygraphos unserer Zei-

weicht wie von dem lauten Lob seiner praktischen Wissenschaft und seines mutigen Patriotismus in der altwürttembergischen Geschichtsschreibung<sup>9</sup>.

Aber auch die Geschichtswissenschaft hatte das Lebenswerk Mosers lange Zeit vernachlässigt. Erst das Werk von Reinhard Rürup, „Johann Jacob Moser, Pietismus und Reform“ (1965), brachte unter den Fragestellungen und mit den Methoden der modernen Historie eine Darstellung der geistesgeschichtlichen Zusammenhänge von Mosers Wirken im Staatsleben des alten Deutschen Reiches und in der Wissenschaft des Aufklärungszeitalters. Die Grundthese dieser Untersuchung geht dahin, „daß der Reformwille, der Mosers gesamte Tätigkeit auszeichnet, seine inneren Voraussetzungen in seiner pietistischen Frömmigkeit hat“<sup>10</sup>. Die auf gründlicher Verwertung der einschlägigen Archivalien und der Literatur erstellte Untersuchung von Rürup war Anlaß, die vorliegende Arbeit auf eine streng rechtshistorische Fragestellung nach Mosers Platz in der Geschichte der Staatsrechtswissenschaft einzuschränken. Für die Lebenschicksale Mosers, sein Wirken als württembergischer Landschaftskonsulent und in der Politik des alten Deutschen Reiches sowie seine Bedeutung für die Universitätsreform des 18. Jahrhunderts sei auf die Ausführungen des genannten Werkes verwiesen<sup>11</sup>. Durch die historischen Forschungen Rürups wurde ein weitreichendes Quellenmaterial erschlossen, das für die vorliegende Untersuchung gerade in den Punkten eine wertvolle Ergänzung bot, wo deutlich gemacht werden soll, in welcher Weise das auf Wahrhaftigkeit und Brauchbarkeit allen juristischen Schaffens ausgerichtete persönliche Rechtsethos Mosers den wissenschaftlichen Rückzug auf das positive Recht ermöglichte und bedingte. Erst sein unbedingtes Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, getragen durch die lebendige pietistische Glaubenswelt des 18. Jahrhunderts, setzte Moser in den Stand, ein

ten“: Unparth. Nachrichten, S. 147. — *Landsberg*, S. 322, faßte dieses verbreitete Urteil dahin zusammen: „Moser's literarische Tätigkeit ist eine überwältigend umfangreiche, allein die Titel der von ihm verfaßten Bücher füllen ein mäßiges Buch. Er ist wohl der stärkste Vielschreiber Deutschlands und des achtzehnten Jahrhunderts, das heißt des Landes und der Zeit, in welchen überhaupt am meisten zum Druck geschrieben worden ist.“ — Eine andere Einschätzung, vor allem seiner methodischen Position, brachten lediglich die genannten Darstellungen von Mohl (Anm. 5) und Schulze (Anm. 2).

<sup>9</sup> Vgl. etwa H. Hermelink in: Herzog Karl Eugen und seine Zeit, Bd. 2 (1909), S. 254 ff.; auch A. Dehlinger, Württembergs Staatswesen, Bd. 1 (1951), S. 74 f.; in dem Büchlein von C. F. Hermann, J. J. Moser, der württ. Patriot (1869) wird die Gefangenschaft auf dem Hohentwiel sogar in Gedichtform besungen, als „Ein Blumenstrauß zu des Edlen Gedächtnis“.

<sup>10</sup> R. Rürup, J. J. Moser, Pietismus und Reform (1965), S. 203. — Auch Mosers Beitrag zur Staatsrechtswissenschaft seiner Zeit wird bei Rürup S. 96 ff. unter diesem Blickpunkt eine gedankenreiche Würdigung zuteil.

<sup>11</sup> Zur Orientierung des Lesers enthält die vorliegende Darstellung immerhin einen Überblick über die einzelnen Stationen auf Mosers Lebensweg: s. unten Kap. 5.